

HESSEN



# **Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission des Landes Hessen**

**Berichtszeitraum 1. Januar 2016  
bis 31. Dezember 2016**

**Herausgeber:  
Geschäftsstelle der Härtefallkommission, Friedrich-Ebert-Allee 12,  
65185 Wiesbaden**

## Vorwort

Die Härtefallkommission prüft nach einem vorgeschriebenen Verfahren das Vorliegen dringender persönlicher oder humanitärer Gründe, die es geboten erscheinen lassen, den weiteren Aufenthalt in Deutschland ansonsten ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer ausnahmsweise zu ermöglichen.

Grundlage für die Einrichtung der Härtefallkommission und die Möglichkeit von Ausnahmeentscheidungen ist § 23a des Aufenthaltsgesetzes<sup>1</sup>. Die notwendigen Ausführungsbestimmungen enthält das Hessische Härtefallkommissionengesetz<sup>2</sup>.

Die Härtefallkommission in Hessen wurde im Jahr 2005 erstmals eingerichtet und bestand ursprünglich nur aus Abgeordneten des Hessischen Landtages, die in der Regel Mitglieder des Petitionsausschusses waren. Die entsprechende Verordnung der Landesregierung vom 22. Februar 2005 wurde in der 17. Legislaturperiode des Landtags durch ein Gesetz (Härtefallkommissionengesetz vom 30. September 2008, GVBL. I S. 842) abgelöst auf Grund dessen u.a. die Zusammensetzung und das Verfahren der Kommission geändert worden sind. Mit Änderungsgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 642) wurden Zusammensetzung und Verfahren der Kommission erneut geändert. Die Härtefallkommission hat seitdem 23 Mitglieder, darunter fünf Abgeordnete des Hessischen Landtags. Den Vorsitz führt ein vom Ministerium des Innern und für Sport vorgeschlagenes Mitglied. Die Geschäftsstelle ist im Ministerium des Innern und für Sport eingerichtet.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht erstreckt sich auf das Kalenderjahr 2016. Um zahlenmäßige Entwicklungen besser nachvollziehen zu können, sind auch die Vergleichszahlen des Jahres 2015 sowie die Gesamtstatistik der bisherigen Tätigkeit der HFK seit ihrer Konstituierung im November 2008 beigefügt.

---

<sup>1</sup> Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) vom 30.7.2004 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 6 des Gesetzes vom 31.07.2016 (BGBl. I S. 1939)

<sup>2</sup> Gesetz über die Einrichtung einer Härtefallkommission (Härtefallkommissionengesetz-HFKG) vom 30. September 2008 (GVBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 11.2014 (GVBl. I S. 313); zuvor galt die Verordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes vom 22. Februar 2005 (GVBl. I S. 105)

Weitere Informationen zu Tätigkeit und Verfahren der Härtefallkommission finden sich im Internetauftritt des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport unter [hmdis.hessen.de](http://hmdis.hessen.de) > Bürger & Staat > Ausländerwesen > Härtefallkommission. Dieser Bericht wird dort ebenfalls eingestellt werden.

Der Tätigkeitsbericht wurde von der Geschäftsstelle erstellt und von der Härtefallkommission in ihrer Sitzung am 30. Juni 2016 zustimmend zur Kenntnis genommen.

## **1. Die Härtefallkommission des Landes Hessen**

### **1.1. Aufgabe der Härtefallkommission**

Die Härtefallkommission ist ein unabhängiges Gremium, das auf der Grundlage des § 23a des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit dem Härtefallkommissionsgesetz Empfehlungen zur Gewährung eines Aufenthaltsrechts an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport geben kann, wenn nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die ausnahmsweise die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen (§ 23a Abs. 2 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes).

Die Härtefallkommission bietet aufgrund ihrer besonderen Zusammensetzung die Gewähr für eine gründliche und sorgfältige Abwägung der besonderen humanitären und persönlichen Aspekte eines Einzelfalls.

### **1.2 Zusammensetzung der Kommission im Berichtszeitraum**

Das 23-köpfige Gremium setzt sich aus Vertretern von Kirchen, Sozial- und Flüchtlingsverbänden, Ärzteschaft, Kommunen, Behörden sowie der Landesregierung und der Politik zusammen. Im Berichtszeitraum gehörten der Härtefallkommission folgende Mitglieder (Stellvertreter in Klammern) an:

- Herr Dr. Michael Zimny bis 19.08.2016, *Katholische Kirche*  
Frau Prof. Dr. Magdalene Kläver ab 20.08.2016, *Katholische Kirche*  
(Frau Prof. Dr. Magdalene Kläver bis 19.08.2016, Herr Dr. Michael Zimny ab 20.08.2016)
- Frau Rechtsanwältin Karin Diehl, *Evangelische Kirchen*  
(Herr Pfarrer Hermann Wilhelmy)
- Herr Thomas Klemp bis 20.11.2016, *Liga der Freien Wohlfahrtspflege*  
Herr Peter Deinhart ab 21.11.2016, *Liga der Freien Wohlfahrtspflege*  
(Herr Peter Deinhart bis 20.11.2016, Frau Brigitte Roth ab 21.11.2016)

- Herr Eugen Deterding, *Liga der Freien Wohlfahrtspflege*  
(Frau Brigitte Tilmann bis 20.11.2016, Frau Stefanie Vogl ab 21.11.2016)
- Herr Willi Hausmann, *Hessischer Flüchtlingsrat*  
(Frau Heide Hintze)
- Herr Andreas Schwantner, *Amnesty International*  
(Frau Marie Weber)
- Frau Rechtsanwältin Ulrike Bargon, *AGAH Landesausländerbeirat*  
(Herr Enis Gülegen)
- Frau Encarni Ramirez, *Landesarbeitsgemeinschaft der hessischen Frauenbüros*  
(Frau Inge Ruge)
- Frau Inge Rühl bis 20.11.2016, *Franka e.V., Beratungseinrichtungen für Opfer von Menschenhandel*,  
(Frau Eva Krupp bis 20.11.2016, Frau Gabi Schmitt ab 21.11.2016, *FIM e.V., Beratungseinrichtungen für Opfer von Menschenhandel*,
- Herr Ministerialdirigent a.D. Wolfgang Hannappel, *Ministerium des Innern und für Sport*  
(Herr Leitender Ministerialrat Wilfried Schmäing)
- Frau Ministerialrätin Ehentrude Ruf-Hilscher, *Ministerium des Innern und für Sport*  
(Herr Regierungsdirektor Dr. Dr. Frank Theisen)
- Frau Dr. Alessandra Carella bis 20.11.2016, *Landesärztekammer*  
Frau Prof. Dr. Alexandra Henneberg ab 21.11.2016, *Landesärztekammer*  
(Frau Prof. Dr. Alexandra Henneberg bis 20.11.2016, Frau Christiane Hoppe ab 20.12.2016)
- Herr Geschäftsführender Direktor Dr. Jan Hilligardt, *Hessischer Landkreistag*  
(Herr Referatsleiter Tim Ruder)
- Herr Bürgermeister Heinz-Peter Becker, *Hessischer Städte- und Gemeindebund*  
(Herr Ludwig Schulmeyer)
- Herr Oberbürgermeister Patrick Burghardt, *Hessischer Städtetag*  
(Herr Geschäftsführender Direktor Stephan Gieseler)
- Frau Referatsleiterin Wiebke Schindel bis 31.05.2016, *Ministerium für Soziales und Integration*  
Frau Regierungsrätin Elena Enns ab 01.06.2016, *Ministerium für Soziales und Integration*  
(Frau Dr. Ulrike Neumann)

- Frau Regierungsdirektorin Barbara Ward, *Ministerium für Soziales und Integration*  
(Herr Regierungsoberrat Christian Welp)
- Herr Abteilungsdirektor Christian Dornblüth, *Zentrale Ausländerbehörden*  
(NN)
- Herr Abgeordneter Tobias Utter, *Hessischer Landtag*  
(Herr Abgeordneter Dr. Ralf-Norbert Bartelt)
- Herr Abgeordneter Markus Meysner, *Hessischer Landtag*  
(Herr Abgeordneter Heiko Kasseckert)
- Herr Abgeordneter Ernst-Ewald Roth, *Hessischer Landtag*  
(Herr Abgeordneter Corrado Di Benedetto)
- Frau Abgeordnete Andrea Ypsilanti, *Hessischer Landtag*  
(Herr Abgeordneter Gerhard Merz)
- Herr Abgeordneter Marcus Bocklet, *Hessischer Landtag*  
(Frau Abgeordnete Eva Goldbach)

Den Vorsitz in der Härtefallkommission führte wie bisher Herr Ministerialdirigent a.D. Wolfgang Hannappel. Stellvertretende Vorsitzende war weiterhin Frau Ministerialrätin Ehrentlude Ruf-Hilscher.

Ansprechpartner für Presseanfragen über die Arbeit der Härtefallkommission ist der Kommissionsvorsitzende.

### **1.3. Verfahrensgrundsätze**

#### **1.3.1 Grundsatz der Selbstbefassung**

Das Härtefallverfahren ist kein Antragsverfahren. Die Betroffenen, ihr Vertreter oder Dritte können nicht verlangen, dass sich die Härtefallkommission mit einem bestimmten Fall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft (vgl. § 23a Abs. 2 Satz 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes). Nur wenn ein Mitglied der Härtefallkommission die Eingabe aufgreift, kann sich die Härtefallkommission damit befassen.

### **1.3.2 Ausschlussgrund für die Behandlung**

Zwingende Zulässigkeitsvoraussetzung für die Behandlung in der Härtefallkommission ist, dass zuvor eine Petition beim Hessischen Landtag abgeschlossen wurde. Damit soll sichergestellt werden, dass abschließend geprüft ist, ob ein Aufenthaltsrecht nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden kann. Liegt keine abgeschlossene Petition vor, lehnt die Geschäftsstelle die weitere Behandlung der Eingabe als unzulässig ab.

### **1.3.3 Ausschlussgründe für die Befassung**

Eingaben werden von der Härtefallkommission grundsätzlich nicht behandelt, wenn

- der Ausländer oder die Ausländerin in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen im Bundesgebiet begangenen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist,
- ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht,
- für die ausländerrechtliche Entscheidung nicht die örtliche Zuständigkeit einer hessischen Ausländerbehörde gegeben ist,
- der Ausländer oder die Ausländerin nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist,
- das Ziel in einem anderen aufenthaltsrechtlichen Verfahren erreicht werden kann,
- ein behördliches oder gerichtliches Verfahren anhängig ist, das die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht der Ausländerin oder des Ausländers zum Gegenstand hat,
- in gleicher Sache zur selben Zeit ein Petitionsverfahren beim Hessischen Landtag anhängig ist,
- nicht die Erteilung eines Aufenthaltstitels angestrebt wird,
- das Vorbringen ausschließlich einen Sachverhalt betrifft, der nach dem Asylverfahrensgesetz vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen ist,
- ein Aufenthaltstitel auf Grund des § 5 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes versagt wurde,

- wenn mit dem konkreten Abschiebevorgang bereits begonnen wurde,
- kein Einverständnis des Ausländers oder der Ausländerin zur Behandlung des Falles in der Härtefallkommission vorliegt,
- keine Vollmacht vorliegt, sofern die Eingabe nicht von dem betroffenen Ausländer selbst stammt,
- keinerlei Gesichtspunkte dargelegt sind, die trotz einer bestehenden Ausreisepflicht die weitere Anwesenheit des Ausländers oder der Ausländerin im Bundesgebiet aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen rechtfertigen könnten,
- der Inhalt einer früheren Eingabe mit der sich die Härtefallkommission bereits befasst hat, ohne wesentliches neues Vorbringen wiederholt wird.

#### **1.3.4 Vorprüfungsverfahren, Vorprüfungsausschuss**

Die Geschäftsstelle führt zunächst eine Vorprüfung der Eingaben durch und stellt fest, ob ein gesetzlich normierter oder in der Geschäftsordnung der Härtefallkommission festgelegter Hinderungsgrund für eine Befassung der Härtefallkommission vorliegt. Wenn nicht, wird die Eingabe den Mitgliedern der Kommission zur Verfügung gestellt, die in eigener Verantwortung entscheiden, ob sie einen Fall aufgreifen. Kommt die Geschäftsstelle zum Ergebnis, dass Gründe vorliegen, die zur „Nichtbefassung“ führen würden, legt sie den Fall der Vorprüfungskommission vor. Diese besteht aus drei von der Kommission gewählten Mitgliedern. Im Berichtszeitraum gehörte je ein Vertreter von Amnesty International, der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte und des Ministeriums des Innern und für Sport dem Gremium an. Verlangt auch nur ein Mitglied der Vorprüfungskommission, dass der Fall ausnahmsweise doch in der Kommission behandelt werden soll, gelangt er in das normale Verfahren und kann von einem Mitglied aufgegriffen werden.

#### **1.3.5 Aussetzung der Abschiebung**

Wenn eine Eingabe von einem Mitglied der Härtefallkommission aufgegriffen und damit zur Beratung angenommen wurde, werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen gemäß § 6 HFKG für die Dauer des Härtefallverfahrens, in der Regel jedoch nicht über einen Zeitraum von drei Monaten hinaus, ausgesetzt. Der „Abschiebeschutz“



beginnt daher nicht schon mit dem Eingang der Eingabe bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission.

### **1.3.6 Entscheidung der Kommission**

Die Kommission entscheidet, ob ein Härtefallersuchen an das Ministerium des Innern und für Sport gerichtet wird oder nicht. Für ein Härtefallersuchen bedarf es der Mehrheit der gesetzlich bestimmten Mitglieder der Härtefallkommission, d.h. mindestens 12 von 23 Stimmen.

Bei den getroffenen Entscheidungen ist in jedem Einzelfall sorgfältig abgewogen worden, welche individuellen Lebensumstände im Falle eines Vollzugs der Ausreisepflicht bei dem, der oder den Ausreisepflichtigen zu besonderen Härten führen würden. Dabei kamen keine schematischen Kriterien oder Bewertungskataloge zur Anwendung. Vielmehr sind alle Lebensaspekte einer umfassenden Gesamtabwägung unterzogen worden. In der Mehrzahl der Fälle gab es neben positiven Gesichtspunkten, die für ein Verbleiben sprachen, auch einem solchem Recht entgegenstehende Gründe, was mitunter zu schwierigen Abwägungen und auch längeren Diskussionen in der Härtefallkommission führte. Gleichwohl wurde in aller Regel ein einvernehmliches Votum erzielt.

### **1.3.7 Entscheidung des Ministeriums des Innern und für Sport**

Hat die Kommission ein Härtefallersuchen gestellt, prüft das Ministerium des Innern und für Sport als oberste Aufsichtsbehörde für das Ausländerrecht, ob dem Ersuchen gefolgt wird. Eine Pflicht, dem Härtefallersuchen zu entsprechen, besteht ausdrücklich nicht. Vielmehr hat das Ministerium des Innern und für Sport selbständig zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 23a AufenthG vorliegen. Bejaht auch das Ministerium das Vorliegen eines Härtefalls, wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, gegebenenfalls vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, angeordnet.

## **2. Geschäftsstelle der Härtefallkommission**

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission ist bei dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden eingerichtet.

Leiter: Herr Thomas Müller  
Tel.: 0611/353 1384  
Fax: 0611/32 712 1765  
E-Mail: hfk@hmdis.hessen.de

Neben der gesetzlich zugewiesenen Aufgabe der Vorprüfung obliegt es der Geschäftsstelle, die Sitzungen der Härtefallkommission vorzubereiten.

Daneben hält die Geschäftsstelle den Kontakt zu den Betroffenen und Behörden und benachrichtigt diese insbesondere vom Fortgang des Härtefallverfahrens.

Weiter begleitet die Geschäftsstelle den Vollzug der ministeriellen Anordnungen nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes.

## **3. Statistische Angaben für den Berichtszeitraum 2016**

### **3.1. Verfahrenseingänge/Vorprüfung durch die Geschäftsstelle**

Im Jahr 2016 wurden 87 neue Härtefalleingaben für insgesamt 224 Personen an die Geschäftsstelle herangetragen. Im Vergleich zum Vorjahr (2015: 90 Eingaben mit 266 betroffenen Personen) blieb die Zahl der Eingaben damit relativ konstant. Im Jahr 2014 waren es 74 Eingaben für 112 Personen.

Knapp zwei Drittel der Eingaben stammten von Personen aus den Ländern des Westbalkans, deren Heimat als so genanntes sicheres Herkunftsland gilt (Albanien 24 Eingaben mit 87 betroffenen Personen, Kosovo 17 Eingaben mit 61 betroffenen Personen, Serbien 12 Eingaben mit 30 betroffenen Personen, Mazedonien 1 Eingaben mit 1 betroffenen Person und Bosnien-Herzegowina 1 Eingaben mit 1 betroffenen Person).

Bei 35 Eingaben (71 betroffene Personen) musste eine Befassung der Kommission wegen gesetzlich normierter oder in der Geschäftsordnung der Härtefallkommission festgelegter Hinderungsgründe von vornherein abgelehnt werden. Es handelte sich dabei im Wesentlichen um Eingaben von Ausländern, die das vorgeschriebene vorgeschaltete Petitionsverfahren noch nicht betrieben hatten, die zum Zeitpunkt der Eingabe nicht vollziehbar ausreisepflichtig waren, ein anderes Verfahren zur Erlangung eines Aufenthaltsrechtes betrieben oder bei denen der Abschiebetermin bereits festgelegt war. Detailangaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Eingaben insgesamt	Abgewiesene Eingaben				
		Insgesamt	davon nach § 6a Abs. 1 HFKG	davon nach § 6a Abs. 2 HFKG	davon nach § 23a Abs. 1 Satz 3 AufenthG (feststehender Rückführungstermin)	davon nach § 1 Abs. 2 GO HFK
2014	74	15	6	1	0	8
2015	90	49	16	1	7	25
2016	87	35	14	1	4	16

5 weitere Eingaben (6 betroffene Personen) haben sich durch Rücknahme, freiwillige Ausreise u.a. erledigt.

Weitere 3 Eingaben (10 betroffene Personen) wurden von den Kommissionsmitgliedern nicht aufgegriffen und waren daher mit dem Vorprüfungsverfahren abgeschlossen.

Bei 44 Eingaben mit 137 betroffenen Personen hat die Kommission von ihrem Selbstbefassungsrecht Gebrauch gemacht und die Fälle zur näheren Betrachtung aufgegriffen. Hinzu kamen noch 14 unerledigte Fälle (29 Personen) aus dem Vorjahr, so dass insgesamt über 58 (2015: 59) Vorgänge, die 166 Personen betrafen, zu entscheiden war.

### **3.2. Beratungsergebnisse der Härtefallkommission**

Die Kommission trat im Jahr 2016 zu insgesamt sechs Sitzungen zusammen. Es wurden 40 Härtefallanträge, teilweise aus dem Vorjahr, für 117 Personen abschließend inhaltlich beurteilt. Die Zahl der beratenen Eingaben lag damit bei durchschnittlich ca. sieben je Sitzung. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer einer Eingabe betrug in den 40 entschiedenen Fällen 116,45 Tage.

In 28 Fällen, von denen 85 Ausländerinnen und Ausländer betroffen waren, hat die Kommission festgestellt, dass dringende humanitäre Gründe den weiteren Aufenthalt in Deutschland erfordern. In diesen Fällen hat sie daher den Minister des Innern und für Sport ersucht, diesen Personen ein Aufenthaltsrecht zu gewähren. Die Quote der Härtefallersuchen der Kommission an das Innenministerium lag damit bei 70,0 Prozent (2015: 86,67 Prozent; 2014: 90,5 Prozent; 2013: 87,7 Prozent).

Kein Härtefallersuchen wurde in vier Fällen mit insgesamt 12 Personen gestellt. Ausschlaggebende Gesichtspunkte für die negativen Beratungsergebnisse waren eine nicht gelungene gesellschaftliche und rechtliche Integration sowie das Fehlen dringender humanitärer Gründe für einen weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland.

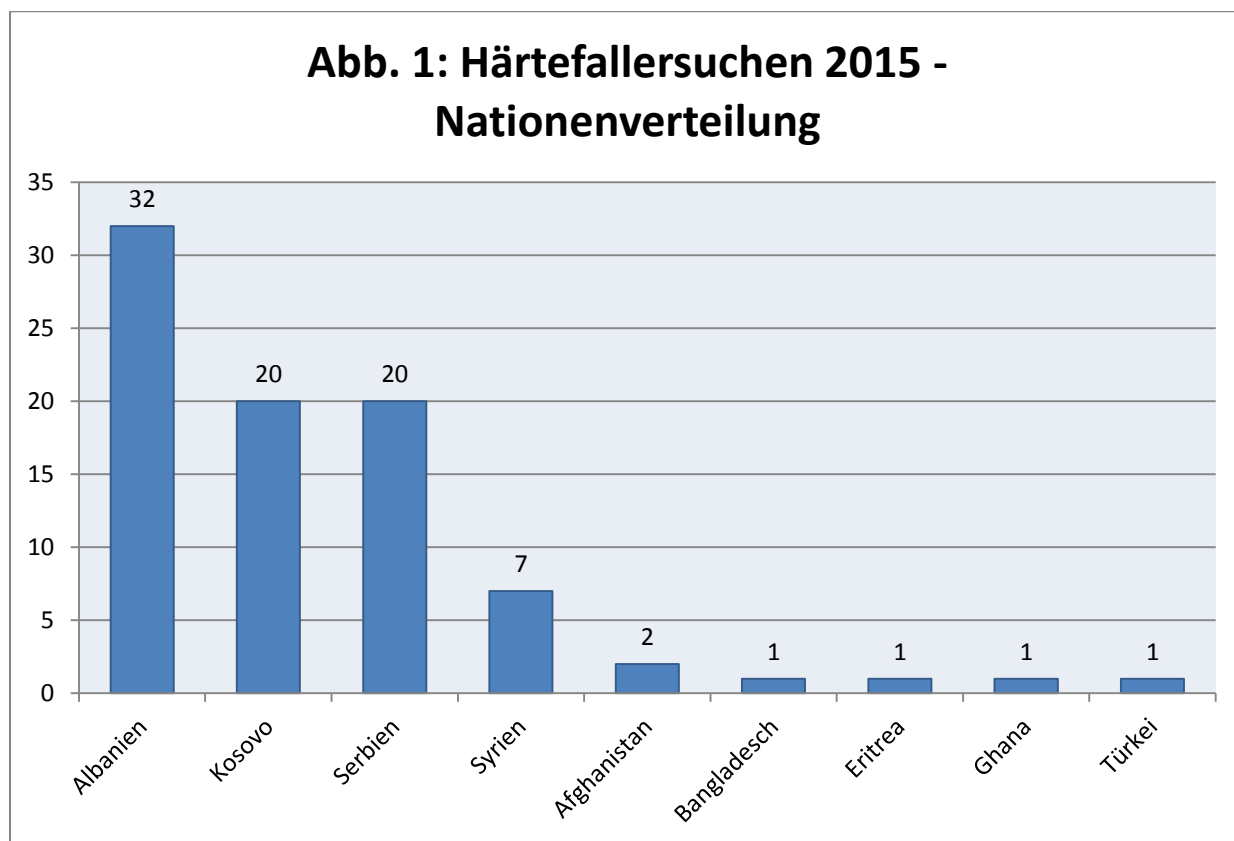
In acht weiteren Fällen, die 20 Personen betrafen, wurden ebenfalls keine Ersuchen gestellt, weil sich deren Behandlung in einer Kommissionssitzung durch Rücknahme u.a. erledigte.

Betrachtet man die positiven Entscheidungen differenziert nach Herkunftsländern, so zeigt sich, dass Staatsangehörige aus Albanien mit 37,6 Prozent die größte Gruppe stellen. Weitere quantitativ wichtige Gruppen bildeten Staatsangehörige aus Kosovo

(23,52 %) und Serbien (23,52 %). Insgesamt erfolgten Ersuchen für Personen aus 9 Staaten.

18 Härtefallanträge, die 49 Personen betreffen, waren Ende 2016 noch nicht erledigt. Die noch ausstehenden Entscheidungen werden im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2017 berücksichtigt.

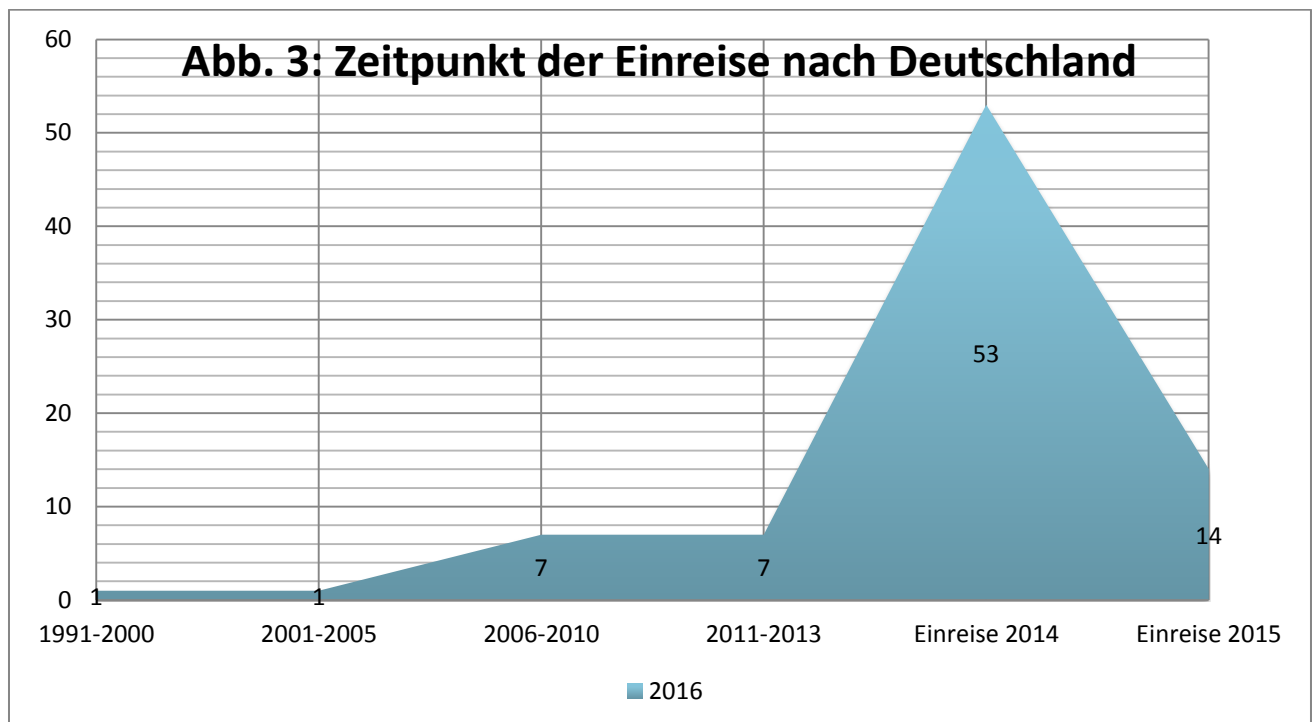
Die Herkunftsländer der 85 Personen, für die 2016 Härtefallersuchen gestellt wurden, schlüsseln sich wie in Abbildung 1 dargestellt auf.



Die Abbildung 2 gibt einen Überblick über die Altersstruktur und das Geschlecht der betroffenen Personen. Mit 45,9 Prozent (absolut 39 Personen) war der Anteil der Kinder an den von Härtefallersuchen betroffenen Personen erneut am größten.

Altersgruppen	Härtefallersuchen 2016 - Altersstruktur und Geschlecht der betroffenen Personen					
	insgesamt		Aufteilung der männlichen Personen nach Altersgruppen		Aufteilung der weiblichen Personen nach Altersgruppen	
jünger als 18 Jahre	39	45,90%	21	47,70%	18	43,90%
18 - 25 Jahre	8	9,40%	5	11,40%	3	7,30%
26 - 30 Jahre	5	5,90%	3	6,80%	2	4,90%
31 - 35 Jahre	12	14,1%	4	9,10%	8	19,50%
36 - 40 Jahre	8	9,40%	6	13,60%	2	4,90%
41 - 45 Jahre	3	3,50%	1	2,30%	2	4,90%
46 - 50 Jahre	3	3,50%	1	2,30%	2	4,90%
51 - 55 Jahre	2	2,40%	0	0,00%	2	4,90%
56 - 60 Jahre	3	3,50%	2	4,50%	1	2,40%
61 Jahre und älter	2	2,40%	1	2,30%	1	2,40%
<b>Insgesamt</b>	<b>85</b>	<b>100,00%</b>	<b>44</b>	<b>100,00%</b>	<b>41</b>	<b>100,00%</b>

Zu welchem Zeitpunkt die von den Härtefallersuchen betroffenen Personen einreisten, lässt sich der Abbildung 3 entnehmen.



### **3.3. Umsetzung durch das Innenministerium**

In zehn Fällen mit 18 Personen, in denen die Kommission 2016 ein Ersuchen stellte, gab der Minister den Härtefallempfehlungen statt. Bei weiteren 23 bereits in den Vorjahren an das Ministerium gerichteten Ersuchen, von denen 45 Personen betroffen waren, erging die Entscheidung über die Anordnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a AufenthG erst im Laufe des Jahres 2016.

In einigen weiteren Fällen erübrigte sich nach dem Härtefallersuchen eine Entscheidung darüber, da die betreffenden Personen nach zwischenzeitlich erfolgten Rechtsänderungen ein Bleiberecht im Rahmen der allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften erhalten haben oder aber ausgereist sind.

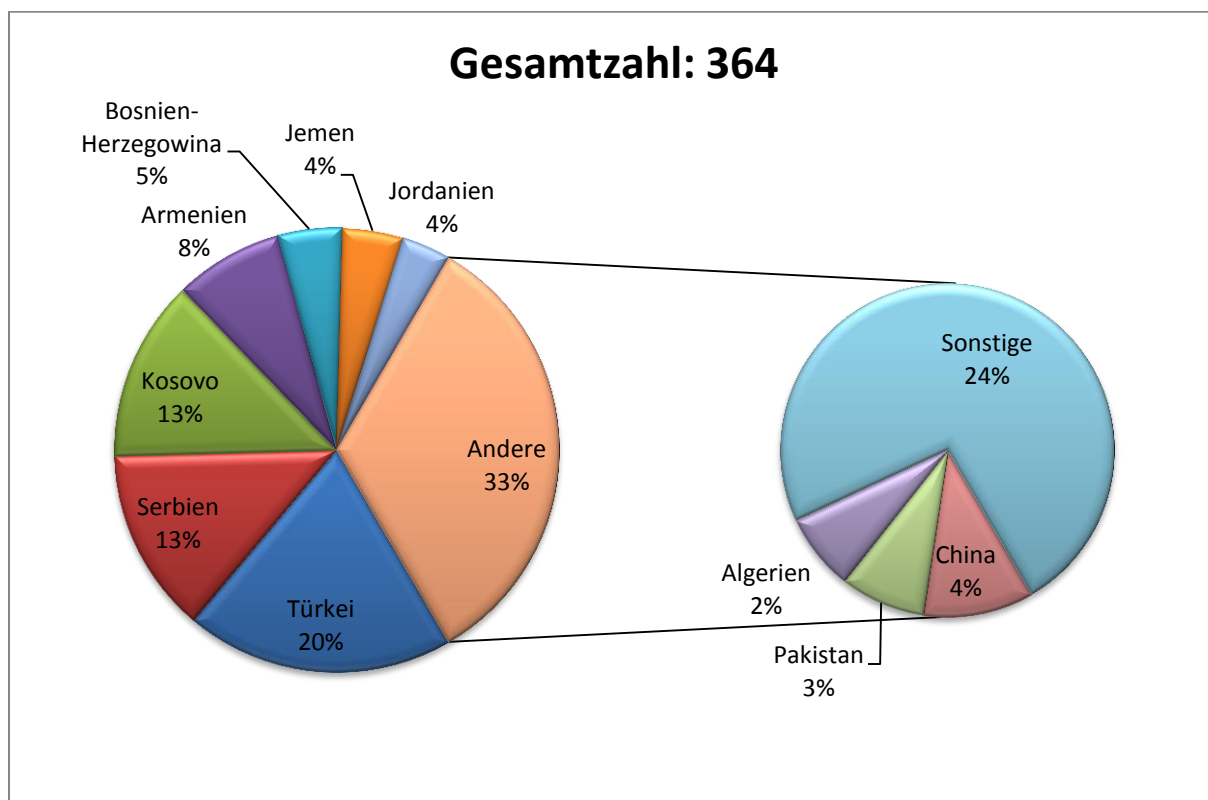
In vierzehn Fällen mit 36 betroffenen Personen wurde die Anordnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom Ministerium abgelehnt.

Bei insgesamt 69 Personen steht eine abschließende Entscheidung über die von der Härtefallkommission beschlossenen Härtefallersuchen noch aus. In den allermeisten Fällen wurde die Entscheidung zurückgestellt, um zunächst die erforderliche eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes durch Aufnahme einer (anderen) Erwerbstätigkeit bzw. Vorlage von Verpflichtungserklärungen zu ermöglichen.

### **3.4. Erteilte Aufenthaltserlaubnisse**

Seit der Konstituierung der Härtefallkommission im November 2008 haben bislang insgesamt 364 Ausländerinnen und Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach der Härteregelung des § 23a AufenthG erhalten. Ein Fünftel (20,0%) der Aufenthaltserlaubnisse wurden an Staatsangehörige aus der Türkei erteilt (71 Aufenthaltserlaubnisse), weitere 13,0% der Aufenthaltserlaubnisse erhielten Staatsangehörige aus Serbien (49 Aufenthaltserlaubnisse). An Staatsangehörige aus Kosovo wurden 48 Aufenthaltserlaubnisse (13,0%) erteilt, 29 Aufenthaltserlaubnisse (8,0%) an Staatsangehörige aus Armenien und 17 Aufenthaltserlaubnisse (5,0%) gingen an Personen aus Bosnien und Herzegowina.

**Abb. 4: Erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach der Härtefallregelung des § 23a AufenthG nach Herkunftsländern von November 2008 bis 2016 in Prozent**



Bei insgesamt 63 Personen standen zum Stichtag 31. Dezember 2016 die Umsetzungsentscheidungen der insoweit zuständigen Ausländerbehörden noch aus. Ursächlich hierfür waren zumeist fehlende Pässe.



#### 4. Spruchpraxis der Härtefallkommission

Für den Berichtszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 (linke Spalte), das Jahr 2014 (mittlere Spalte) und den Gesamtzeitraum seit der Konstituierung der Härtefallkommission im November 2008 (rechte Spalte) ergaben sich zusammenfassend die nachfolgend dargestellten Eingangs- und Erledigungszahlen. Dabei ist zu beachten, dass sich die von der Kommission und dem Ministerium des Innern und für Sport getroffenen Entscheidungen zum Teil noch auf Anträge bezogen, die aus den Vorjahren stammen. Zahlen in Klammern beziehen sich auf die jeweils betroffenen Personen.

<b>Berichtszeitraum</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>	<b>insgesamt (ab 2008)</b>
<b>Verfahrenseingänge/Erledigungen</b>			
<b>Härtefalleingaben (Neueingänge)</b>	87 (224)	90 (266)	625 (1354)
<b>Sonstige Erledigung (Rücknahme, Ausreise, etc.)</b>	5	6	44
<b>Ablehnung einer Befassung</b>	35	49	179
<b>Verfahren, die in die Härtefallkommission eingebracht wurden</b>	44 (137)	33 (79)	388 (848)
<b>noch in Bearbeitung befindliche Vorprüfungsfälle</b>	0	1	
<b>Beratungsergebnisse der Härtefallkommission</b>			
<b>Insgesamt beratene Fälle</b>	40	45	370
<b>davon:</b>			
<b>Härtefallersuchen durch Kommission</b>	28 (85)	39 (77)	289 (626)
<b>Kein Härtefallersuchen an Innenministerium</b>	4 (12)	3 (6)	54 (106)
<b>Sonstige Erledigung, insbesondere Antragsrücknahme</b>	8 (20)	3 (4)	27 (49)
<b>Noch nicht abgeschlossene Verfahren</b>	18 (49)	14 (29)	
<b>Umsetzung durch das Innenministerium</b>			
<b>Härtefallersuchen ganz oder teilweise entsprochen</b>	33 (63)	27 (49)	220 (438)
<b>Härtefallersuchen nicht entsprochen</b>	14 (36)	5 (6)	21 (45)
<b>Sonstige Erledigung (Tod, Ausreise, Aufenthaltserlaubnis auf anderer Grundlage)</b>	2 (2)	12 (30)	20 (43)
<b>Noch offene Entscheidungen</b>	19		

## **5. Beispielfälle aus der Arbeit der Härtefallkommission**

In den nachfolgend aufgeführten Beispielen wurde von der Kommission eine Empfehlung ausgesprochen und ein Härtefallersuchen an den Innenminister gerichtet:

### Fall 1:

Ein junger Mann kam mit 15 Jahren allein nach Deutschland. Sein Asylantrag wurde abgelehnt. Dennoch wurden dem aus Südasien stammenden Jugendlichen aufgrund seiner Minderjährigkeit weitere Duldungen ausgestellt. Innerhalb kürzester Zeit eignete er sich ohne jegliche Vorkenntnisse die deutsche Sprache so umfassend an, dass er sowohl einen Hauptschulabschluss als auch die Mittlere Reife erlangen konnte. Er ist nun seit mehr als sechs Jahren in Deutschland und in der Lage seinen Lebensunterhalt zu erwirtschaften. Auch sonst ist er gut in die hiesige Gesellschaft integriert, was die Kommission dazu bewogen hat, sich für seinen Verbleib in Hessen auszusprechen.

### Fall 2:

Für eine Familie mit drei Kindern aus einem Balkanstaat wurde ein Härtefallersuchen an den Innenminister gerichtet, obgleich sie sich erst knapp zwei Jahre im Bundesgebiet aufhielt. Die Familie war mit ihrem Asylbegehren in den behördlichen und gerichtlichen Instanzen erfolglos geblieben, hatte sich aber mit ordentlichen Deutschkenntnissen bereits in kurzer Zeit sehr gut sozial integriert, was durch Unterstützungsschreiben der Heimatgemeinde sowie von engagierten Bürgern und Vereinen nachdrücklich bestätigt wurde. Die Eltern sind beide erwerbstätig und die Kinder besuchen die Schule mit ordentlichem Erfolg. Ihre Lehrer geben ihnen durchweg positive Beurteilungen. Die Härtefallkommission hielt unter diesen Umständen eine Rückführung für nicht angebracht und sprach sich trotz der Herkunft aus einem als sicher geltenden Land für ein Bleiberecht in Hessen aus.

### Fall 3:

Eine ausschließlich humanitär begründete Einzelfallentscheidung traf die Kommission im Fall einer serbischen Staatsangehörigen, die im Jahr 2011 zu ihrem pflegebedürftigen Ehemann eingereist war und aufgrund der fehlenden Lebensunterhaltssicherung und unzureichender Deutschkenntnisse keine Aufenthaltserlaubnis nach

den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen erhalten konnte. Der Ehemann selbst lebt seit mehr als 20 Jahren in Deutschland und hat eine Niederlassungserlaubnis. Um den Eheleuten das Zusammenleben zu ermöglichen, wurde ein Härtefallersuchen an den Innenminister gestellt, dem auch entsprochen wurde.

## **6. Schlussbemerkung**

Die dargestellten Fälle zeigen deutlich, dass sich die Kommission intensiv mit der wirtschaftlichen und sozialen Integration der Betroffenen auseinandersetzt, die persönlichen Möglichkeiten der Menschen eingehend prüft und im Einzelfall auch bei fehlender sozialer oder wirtschaftlicher Integration allein aufgrund humanitärer Aspekte zu einer positiven Entscheidung kommen kann.

Wiesbaden, den 30. Juni 2017